



sarnen

Einwohnergemeinde

Notstandsreglement

vom 20. Oktober 2008

Reglement über die Notstandsorganisation der Gemeinde Sarnen (Notstandsreglement)

vom 20. Oktober 2008

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 94 Ziff. 5 und 8 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 5 und 6 des Bevölkerungsschutzgesetzes folgendes Reglement:

I. Zweck und Aufgaben

Art. 1 *Zweck*

Das Reglement ordnet die Führung bezüglich Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen und Lagen. Es beschreibt die Organisation, Rechte und Pflichten zu deren Bewältigung.

Art. 2 *Begriffe*

Normale Lage

Situation, die für eine grosse Zahl von Einwohnern eines Gebietes normal erlebt wird, d.h. der alltägliche Lebensgang wird weder verunmöglicht noch massiv gestört.

Ausserordentliche Lage

Situation, die für eine grosse Zahl von Einwohnern eines Gebietes als bedrohlich erlebt wird und den normalen Lebensgang massiv stört oder verunmöglicht.

Alltagsereignis

Einzelnes Geschehnis oder Folge von Geschehnissen, bei denen Lebewesen, Sachwerte oder die Umwelt Schäden erleiden können (kann Vorstufe eines Grossereignisses sein).

Grossereignis

Örtlich begrenztes Schadenereignis, welches das Zusammenwirken mehrerer Einsatzorganisationen mit Unterstützung von aussen erforderlich macht (kann Vorstufe einer Katastrophe sein).

Katastrophe

Ereignis (Naturereignis, besonders schwerer Unglücksfall), das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle

Gewaltsame Aktion mit terroristischer Absicht.

Art. 3 *Aufgaben*

¹ In gemäss Art. 2 beschriebenen Lagen obliegen der Notstandsorganisation der Gemeinde insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Aufrechterhaltung der Gemeindeführung und ihrer Verwaltungstätigkeit
- b) Die Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung
- c) Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet
- d) Die Funktionsfähigkeit öffentlicher Dienste (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)
- e) Der Unterhalt der Verkehrswege
- f) Die Bewältigung von Unglücksfällen, Naturkatastrophen sowie der Folgen von Ereignissen
- g) Die Rettung und den Schutz von Personen und Gütern
- h) Den Kulturgüterschutz
- i) Die Betreuung von Verletzten, Flüchtlingen und Obdachlosen
- k Die öffentliche Hygiene (Kampf gegen Epidemien und Tierseuchen/Kehrichtbeseitigung)
- l) Das Bestattungswesen
- m) Die Tierkörperbeseitigung
- n) Die nachbarliche und regionale Hilfeleistung
- o) Die Ausführung von Aufgaben, die normalerweise in die Zuständigkeit des Bundes bzw. Kantons fallen, der Gemeinde aber für den Fall einer ausserordentlichen Lage delegiert werden
- p) Die Zusammenarbeit mit der Armee, vor allem bei der Requisition, Einquartierung oder militärischen Hilfeleistung
- q) Die Ausführung von Aufgaben im Rahmen der kantonalen Führungsorganisation

² Priorität haben jene Aufgaben, die das Leben der Bevölkerung und die Existenz des Gemeinwesens sicherstellen.

Art. 4 *Ausbildung*

¹ Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz Obwalden unterstützt gemäss Art. 2 Bst. h der Ausführungsbestimmungen über den Bevölkerungsschutz die Einwohnergemeinderäte in sicherheitspolitischen Bereichen und sorgt mit deren Einverständnis für die Ausbildung des Gemeindeführungsorgans.

² Der Stabschef des Gemeindeführungsstabes ist für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der Gemeindeführungsorganisation verantwortlich. Er ist befugt, geeignete Personen für die Ausbildung beizuziehen.

II. Organisation

Art. 5 *Organe*

Die Notstandsorganisation besteht aus:

- a) dem Einwohnergemeinderat

- b) dem Gemeindeführungsstab
- c) den personellen und sachlichen Hilfsmitteln, insbesondere aus Feuerwehr und kantonalem Zivilschutz

Art. 6 *Einwohnergemeinderat*

¹ Der Einwohnergemeinderat erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 3. Er kann eine oder mehrere dieser Aufgaben dem Gemeindeführungsstab übertragen.

² Ist der Einwohnergemeinderat als Gesamtbehörde nicht mehr handlungsfähig, übernimmt der Gemeindeführungsstab seine Aufgaben.

Art. 7 *Gemeindeführungsstab*

¹ Zur Unterstützung des Einwohnergemeinderates in den in Art. 2 beschriebenen Lagen wird ein Gemeindeführungsstab eingesetzt.

² Der Einwohnergemeinderat bezeichnet den Stabschef und die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes.

³ Der Gemeindeführungsstab hat folgende Aufgaben:

- a) Selbständiges Anordnen von Massnahmen in den ihm vom Einwohnergemeinderat übertragenen Bereichen,
- b) Sofortmassnahmen zum Schutz und zur Rettung der Bevölkerung und zur Verhütung von materiellen Schäden.
- c) Zwangsbelegung ziviler Gebäude, Requirierung von Hilfsmitteln, soweit sie nicht von Bund und Kanton beansprucht werden,
- d) Beizug von Hilfsorganisationen

⁴ Die vom Gemeindeführungsstab angeordneten Massnahmen sind bei erster sich bietender Gelegenheit dem Einwohnergemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁵ Über das Ereignis und die getroffenen Massnahmen ist der Gemeinderat sofort zu informieren.

Art. 8 *Unterstellungsverhältnis*

Für die Zeit des Einsatzes kann der Einwohnergemeinderat dem Führungsstab alle für die Bewältigung der Notlage notwendigen Dienststellen, Organisationen und Personen unterstellen.

III. Ausgabenbefugnis

Art. 9 *Ausgabenbefugnis*

¹ Der Einwohnergemeinderat ist befugt, alle zur Behebung eines Notstandes erforderlichen Ausgaben zu beschliessen.

² Solange Personen und Sachwerte gefährdet sind, entscheidet der Stabschef über Ausgaben zur Behebung eines Notstandes.

³ Sind keine Personen und Sachwerte mehr gefährdet, kann der Stabschef über Ausgaben von Fr. 5'000.00 pro Sachgeschäft/Einsatzort beschliessen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 *Ausführungsbestimmungen*

Der Einwohnergemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 11 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Notstandsreglement vom 17. Juni 1991 aufgehoben.

Art. 12 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Sarnen, 20. Oktober 2008

Einwohnergemeinderat Sarnen
Der Gemeindepräsident:



Paul Federer

Der Gemeindeschreiber:



Max Röhtheli

Reglement über die Notstandsorganisation der Gemeinde Sarnen (Notstandsreglement)

Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 5. April 2010 unbenutzt abgelaufen.

Sarnen, 7. April 2010

Gemeindekanzlei Sarnen
Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 20. APR. 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber:



Dr. Stefan Hossli